

# Rechtsschutzdeckung für Dieselklagen

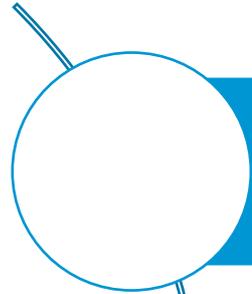


**ZVR Verkehrsrechtstag**

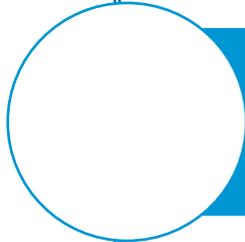
3. Oktober 2024

Univ.-Ass. Dr. Isabelle Vonkilch, LL.M. (Hamburg)

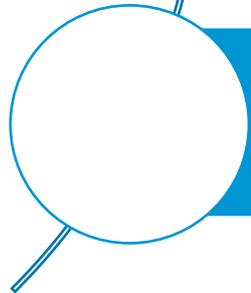




Rechtsschutzbaustein



Eintritt des Versicherungsfalls



Erfolgsaussichten

# Rechtsschutzbaustein

- Keine universelle Gefahrenübernahme → **Rechtsschutzbausteine**  
(OGH 7 Ob 149/22w)
- ARB 2015: Besondere Bestimmungen
- OGH 7 Ob 91/22s: *Behauptet der Versicherungsnehmer die Notwendigkeit der Interessenwahrnehmung im Rahmen einer bestimmten von ihm versicherten Leistungsart, dann muss er schlüssig darlegen, dass der von ihm verfolgte oder abzuwehrende Anspruch aus einem Rechtsverhältnis herrührt, das in den **Schutzbereich seines Versicherungsvertrags** fällt.*
- Rechtsschutzbaustein für „Dieselklagen“?

## Artikel 17

Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuge (**Fahrzeug-Rechtsschutz**)  
je nach Vereinbarung mit oder ohne **Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz**

### 2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

#### 2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die **Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen** aufgrund gesetzlicher **Haftpflichtbestimmungen** **privatrechtlichen Inhalts** wegen **erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden**, soweit diese aus der **bestimmungsgemäßen Verwendung des versicherten Fahrzeuges** entstehen.

2.1.1. **Kein Versicherungsschutz** besteht für die **Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen** wegen **reiner Vermögensschäden**, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen (**versicherbar gem. Pkt. 2.4.**).

### 2.4. Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

Wenn vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz auch die **Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen**, die versicherte Fahrzeuge und Anhänger einschließlich Ersatzteile und Zubehör betreffen.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die **Geltendmachung oder Abwehr von Schadenersatzansprüchen** wegen **reiner Vermögensschäden**, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

In Verbindung mit Fahrzeug-Rechtsschutz gem. Pkt. 1.1. und 1.2. erstreckt sich dieser Versicherungsschutz auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

2.4.1. aus Mietverträgen über Fahrzeuge, die selbst gelenkt werden,

2.4.2. **aus Verträgen über die Anschaffung weiterer Motorfahrzeuge** zu Lande sowie Anhänger und von Folgefahrzeugen, wenn diese Fahrzeuge für die gem. Pkt. 1. jeweils vereinbarte Nutzung vorgesehen sind.

## Artikel 19

**Schadenersatz-** und Straf-Rechtsschutz für den Privat-, Berufs- und Betriebsbereich

### 2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

#### 2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die **Geltendmachung** von **Schadenersatzansprüchen** aufgrund **gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen** **privatrechtlichen Inhalts** wegen eines **erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens**

### 3. Was ist nicht versichert?

3.1. Zur Abgrenzung von anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz hier nicht

3.1.1. **Fälle, welche beim Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer, Leasingnehmer oder Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern eintreten**

(nur nach Maßgabe der Artikel 17 und 18 versicherbar)

- Keine bestimmungsgemäße „Verwendung“ des Fahrzeugs (~~Art 17.2.1 ARB 2015~~)
- Kein Vertragsverhältnis zum Hersteller (~~Art 17.2.4 ARB 2015~~)
- **Deliktischer Schadenersatzanspruch (Art 19.2.1 ARB 2015)**
  - 19.3.1 ARB 2015 „[...] zur Abgrenzung von anderen Rechtsschutzbausteinen [...]“
  - Deckungsabgrenzungsausschluss

# Eintritt des Versicherungsfalls

## Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

1. Für die **Geltendmachung eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens**, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist (Artikel 17.2.1., Artikel 18.2.1., Artikel 19.2.1. und Artikel 24.2. sofern ein Schadenersatzanspruch wegen Beschädigung des versicherten Objektes geltend gemacht wird), gilt als Versicherungsfall das dem Anspruch zugrunde liegende **Schadenereignis**. Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der Eintritt dieses Schadenereignisses.

3. In den übrigen Fällen – insbesondere auch für die **Geltendmachung eines reinen Vermögensschadens** (Artikel 17.2.1., Artikel 18.2.1. und Artikel 19.2.1.) sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen reiner Vermögensschäden (Artikel 23.2.1. und Artikel 24.2.1.1.) – gilt als Versicherungsfall der **tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften**; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

- Sachmängel/Listige Verleitung zum Vertragsabschluss  
→ **Bloßer Vermögensschaden**
- **Zeitpunkt des Verstoßes?**
  - Einbau einer nicht rechtskonformen Anschalteinrichtung?
  - Dauerhafter Verstoß
  - Erstmalige Betroffenheit des VN: **Zeitpunkt des KFZ-Kaufs**
  - Nichtbeseitigung ≠ selbstständiger, neuer Verstoß

# Einwand fehlender Erfolgsaussichten

## Artikel 9

Wann und wie hat der Versicherer zum Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers Stellung zu nehmen?  
Was hat bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer über die Art der Vorgangsweise oder die Erfolgsaussichten zu geschehen? (Schiedsgutachterverfahren)

2. Davon unabhängig hat der Versicherer das Recht, jederzeit Erhebungen über den mutmaßlichen Erfolg der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung anzustellen. Kommt er nach Prüfung des Sachverhaltes unter Berücksichtigung der Rechts- und Beweislage zum Ergebnis,

2.1. dass hinreichende Aussicht besteht, in einem Verfahren im angestrebten Umfang zu obsiegen, hat er sich zur Übernahme aller Kosten nach Maßgabe des Artikel 6 (Versicherungsleistungen) bereitzuerklären;

2.2. dass diese Aussicht auf **Erfolg nicht hinreichend**, d. h. ein Unterliegen in einem Verfahren wahrscheinlicher ist als ein Obsiegen, **ist er berechtigt, die Übernahme der an die Gegenseite zu zahlenden Kosten abzulehnen;**

2.3. **dass erfahrungsgemäß keine Aussicht auf Erfolg besteht, hat er das Recht, die Kostenübernahme zur Gänze abzulehnen.**

# Einwand fehlender Erfolgsaussichten

- **Kein strenger Maßstab** (RIS-Justiz RS0081929)
- **§ 63 ZPO:** Unschlüssigkeit, Beweisnotstand (RIS-Justiz RS0117144)
- Keine antizipierte Beweiswürdigung (RIS-Justiz RS0124256)
- **Einzelfallfrage** (RIS-Justiz RS0081929 [T3])

# Beurteilung der Erfolgsaussichten durch den OGH

- **Anspruch auf Ersatz des Minderwerts** (30% des Kaufpreises) gegen den Hersteller nach §§ 1295 Abs 2, 874 ABGB ✓ (OGH 7 Ob 61/22d et al)
- Klageweise Rückabwicklung des Kaufs **gegenüber der Herstellerin und der Verkäuferin** wegen „Vertragsverletzungen der Verkäuferin“ und „nach §§ 874, 1295 Abs 2 ABGB, culpa in contrahendo gegen die Herstellerin“ ✗ (OGH 7 Ob 152/22m)
- Klagebegehren **ohne Vorbringen zur Vorteilsausgleich** ✓ (OGH 7 Ob 65/22t; 7 Ob 119/23k)
- Schadenersatzanspruch des **Leasingnehmers** ohne Vorbringen zur Aktivlegitimation ✗ (OGH 7 Ob 64/22w, 7 Ob 200/23x)
- Schadenersatzanspruch des **Vorbehaltskäufers** ✓ (OGH 7 Ob 63/24a)
- **Deliktischer Schadenersatzanspruch gegen den Händler** wegen Erwerbs einer mangelhaften Sache aufgrund einer Täuschungshandlung durch den Hersteller ✗ (OGH 7 Ob 191/23y)



**Univ.-Ass. Dr. Isabelle Vonkilch, LL.M.  
(Hamburg)**

Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht

**WU**

Wirtschaftsuniversität Wien

[Welthandelsplatz 1/D3](#)

A-1020 Wien

E-Mail: [isabelle.vonkilch@wu.ac.at](mailto:isabelle.vonkilch@wu.ac.at)

Tel: [+43 1 31336 6612](tel:+431313366612)

<https://www.wu.ac.at/zivilrecht/>